

Wahlbekanntmachung

1. Am **25. Mai 2014** findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum 8. Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.¹⁾

2. Die Gemeinde Gerstungen ist in folgende 9 Wahlbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk	Abgrenzung des Stimmbezirks	Lage des Wahlraums, (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
1.	Oberdorf	Rathaus Gerstungen Wilhelmstr. 53 99834 Gerstungen
2.	Unterdorf	Vereinsraum der Schützen Sophienstr. 4 99834 Gerstungen
3.	Untersuhl	Vereinshaus Untersuhl Untersuhler Str. 32 99834 Gerstungen
4.	Neustädt	Dorfgemeinschaftshaus Brunnenstr. 37 99834 Gerstungen / OT Neustädt
5.	Sallmannshausen	Dorfgemeinschaftshaus Unterstr. 31 A 99834 Gerstungen / OT Sallmannshausen
6.	Zentrum	Grundschule Gerstungen Mittelweg 2 99834 Gerstungen
7.	Lauchröden	Dorfgemeinschaftshaus Eisenacher Str. 4 99834 Gerstungen/ OT Lauchröden
8.	Oberellen	Vereinsraum der Feuerwehr Friedensteinstr. 44 99834 Gerstungen/ OT Oberellen
9.	Unterellen	Dorfgemeinschaftshaus Pfarrgasse 35 99834 Gerstungen/ OT Unterellen

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom **24.04. bis 04.05.2014**

zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der **Briefwahlvorstand** tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

Um *16.30 Uhr in 99834 Gerstungen, Rathaus, Wilhelmstraße 53* zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem *Wahlraum* des Wahlbezirks wählen, in dessen *Wählerverzeichnis* er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis** - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises
oder

b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gerstungen, den 06.05.2014

gez.

S. Hartung

Gemeindewahlleiterin